Berufsverband Kleiner und Mittlerer Unternehmen von Versicherungsmaklern e.V. / BV KMU-Makler

– Satzung –

(Stand: 23.01.2014)

§ 1 Name, Sitz

1.1 Der Verband führt den Namen **„Berufsverband Kleiner und Mittlerer Unternehmen von Versicherungsmaklern e. V. / BV KMU-Makler“. Der Verband führt „KMU-Makler“ als Kurzbezeichnung.**

1.2 Der Sitz des Verbandes ist
Maisach, Ortsteil Germerswang.

1.3 Der Verband ist ein eingetragener Verein.

1.4 Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich über die Bundesrepublik Deutschland.

1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.6 Gerichtsstand ist Fürstenfeldbruck.

§ 2 Zweck

2.1 Der Verband ist eine Vereinigung kleiner und mittlerer Unternehmen von Versicherungsmaklern oder Unternehmen oder Personen, die einen ähnlichen Beruf bzw. eine ähnliche Tätigkeit ausüben. Sein Zweck erstreckt sich unter anderem auf folgende Bereiche:

a) Politische Vertretung der Mitglieder in Gesetzgebungsverfahren.
b) Förderung von Qualitätsstandards und Beratungssystemen, die den Versicherungsmaklern eine möglichst rechtssichere und haftungsfreie Berufsausübung erlauben.

2.2 Der Verband ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.

2.3 Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder

3.1 Der Verband besteht aus Gründungsmitgliedern (gemäß § 12), ordentlichen, außerordentlichen, fördernden Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Gründungsmitglieder, ordentliche, außerordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitgliedern können Vollmitglieder sein. Unter dem Begriff Vollmitglieder sind alle Mitglieder zu verstehen, die den Regelbeitrag bezahlen.

3.2 Ordentliche Mitglieder können werden:

a) natürliche Personen, die den Beruf eines Versicherungsmaklers ausüben,
b) juristische Personen, die das Gewerbe eines Versicherungsmaklers oder einen ähnlichen Beruf oder Tätigkeit ausüben,
c) juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Stiftungen, die unabhängig im Bereich der Versicherungen tätig sind.

3.3 Die außerordentliche Mitgliedschaft kann bzw. können erwerben:

a) Mehrfachagenten in Versicherungen,
b) natürliche und juristische Personen, die den Beruf unabhängigen Finanzdienstleisters, Finanzmaklers oder einen ähnlichen Beruf oder Tätigkeit ausüben, nicht aber den des Versicherungsmaklers,
c) natürliche Personen, die selbständig berufstätig sind oder
d) juristische Personen mit branchenähnlicher Tätigkeit,
e) Verbände oder Verbünde von unabhängigen Vermittlern von Versicherungen und Finanzdienstleistungen,
f) International tätige Groß- oder Industriemakler,
g) Versicherungsmakler die nicht oder nicht mehr unabhängig sind, bei denen Anbieter beteiligt sind oder die selbst bei Anbietern beteiligt sind.
h) Die außerordentliche Mitgliedschaft kann ferner von natürlichen oder juristischen Personen für ihre Mitarbeiter, Mitglieder oder Verbund- bzw. Verbandspartner zum Regelbeitrag erworben werden. Dies ist nur für Personen möglich, die in der Kundenberatung tätig sind.
Die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern gemäß § 3.3 „h“ als ordentliche Mitglieder bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Präsidiums oder der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit aller Mitgliederstimmen in der Mitgliederversammlung.

3.4 Fördernde und passive Mitglieder

a) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Körperschaften und Vereinigungen werden, die den Zweck des Verbandes in verschiedener Weise fördern und unterstützen.
b) Passive Mitgliedschaften können von natürlichen und juristischen Personen (gemäß § 3.2 und § 3.3) für sich selbst oder ihre Mitarbeiter, Mitglieder oder Verbund- bzw. Verbandspartner zu einem reduzierten Regelbeitrag erworben werden. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht nach § 7 Ziffer 7.7.

3.5 Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an das Präsidium zu richten. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme. Das Präsidium hat jede Mitgliedsaufnahme in Textform zu bestätigen. Für die Aufnahme von passiven Mitgliedern reicht die Bestätigung durch den Geschäftsführer. Die Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung der Aufnahme. Das Präsidium kann Aufnahmeanträge ohne Begründung ablehnen. Es ist grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Person, auch eine solche, die die Aufnahmebedingungen erfüllt, aufzunehmen.

3.6 Das Präsidium kann auch schriftlich ordentliche Mitglieder in den Verband berufen. Die Berufung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Mitgliedes.

3.7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Aufhebung im gegenseitigen Einvernehmen, Ausschluß oder durch Auflösung einer juristischen Person, Körperschaft oder Vereinigung. Der Ausscheidende ver-

liert jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen. Bei Auflösung der juristischen Person, Körperschaft oder Vereinigung erlischt die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Eintreffens des Löschungsnachweises bei der Verbandsgeschäftsstelle.

3.8 Mit dem Tod erlischt die Mitgliedschaft, ohne daß es einer besonderen Erklärung der Erben bedarf.

3.9 Der Austritt kann von ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und passiven Mitgliedern nur schriftlich an das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres erklärt werden.

3.10 Gründungsmitglieder, Ehrenmitglieder, ordentliche, außerordentliche, passive und fördernde Mitglieder können durch das Präsidium ausgeschlossen werden:

a) bei Satzungsverletzungen,
b) wenn der fällige Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Zahlungserinnerung nicht innerhalb von 30 Tagen nach der zweiten Zahlungserinnerung bezahlt wird,
c) bei Schädigung des Ansehens oder Interessen des Verbandes,
d) bei einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, bei juristischen Personen, Körperschaften und Vereinigungen auch bei Beeinträchtigung ihres Rufes durch strafrechtliche Verfehlungen oder das Ansehen schädigende Geschäftsmethoden ihrer verantwortlichen Vertreter,
e) bei Erwerb der Mitgliedschaft aufgrund unzutreffender Angaben im Aufnahmeantrag,
f) bei Nichtabgabe, trotz Aufforderung, von Angaben, die zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge erforderlich sind.

Der Beschluß ist dem Mitglied in Textform an die dem Verband zuletzt bekannte Anschrift mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bleibt für das laufende Jahr bestehen.

3.11 Der Verlust der Unabhängigkeit als Vermittler oder Berater auf dem Gebiet der Versicherungen oder Finanzdienstleistungen des Mitglieds, sowie direkte oder indirekte Beteiligungen, Treuhänder ähnlich gehaltene Beteiligungen oder Stimmrechte von Dritten oder ähnliche Einflussmöglichkeiten von Dritten sind dem Verband ohne gesonderte Aufforderung anzuzeigen. Anzuzeigen ist immer das Betreiben eines Provisionspools oder die direkte oder indirekte Beteiligung an derartigen Pools. Diese Pflicht gilt auch für Gründungsmitglieder gemäß § 12.3 und § 12.4.

In derartigen Fällen entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit darüber, ob eine neue Einstufung der Mitgliedschaft gemäß § 3.1 bis § 3.5 der Satzung erfolgen muss. Eine direkte oder indirekte Beteiligung von mindestens 50 von Hundert an den Geschäftsanteilen des Mitgliedes durch Produktanbieter führt immer zum Verlust der Mitgliedschaft nach § 3.1 oder § 3.2. Ein Ausschluss aus dem Verband kann gemäß Satzung erfolgen.

3.12 Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitgliederstimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Gründungsmitgliedes ist nur möglich, wenn zusätzlich alle Gründungsmitglieder, mit Ausnahme des Betroffenen, dem Ausschluss zustimmen. Der Ausschluss eines Ur-Gründungsmitgliedes (§ 12.3 der Satzung) ist nur möglich, wenn zusätzlich alle Ur-Gründungsmitglieder, mit Ausnahme des Betroffenen, dem Ausschluss zustimmen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

4.1 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag und ggf. eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

4.2 Bei Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages mehr als drei Monate nach Rechnungsstellung bzw. bei nicht rechtzeitiger Abgabe der der Beitragsabrechnung zugrunde liegenden Mitgliederdaten ist das Präsidium berechtigt, einen mindestens 10%igen, höchstens 50%igen Zuschlag zum Mitgliedsbeitrag zu erheben. Für jede nicht eingelöste Lastschrift werden die Kosten der Lastschrift zuzüglich einer pauschalen Verwaltungsgebühr in Höhe von 9,00 Euro erhoben

4.3 Die Mitgliedsbeiträge orientieren sich an den Leistungen und Zielen, die der Verband konkret leistet oder verfolgt. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge sind vom Mitglied für den Verband kostenfrei zu entrichten. Bei Neueintritt sind eine gegebenenfalls anfallende Aufnahmegebühr vollständig sowie der erste Jahresbeitrag monatlich anteilig im Voraus zu entrichten. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt grundsätzlich durch Einzugsermächtigung. Über Ausnahmen entscheidet der Geschäftsführer.
Das Präsidium kann bei allen Mitgliedschaftsarten Ausnahmen bewilligen und von einer Einziehung der Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise absehen.

4.4 Das Mitglied bleibt verpflichtet, bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem seine Mitgliedschaft endet, seine Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

4.5 Die Beitragspflicht für Mitglieder gemäß § 3 obliegt der natürlichen oder juristischen Person, welche die Anmeldung vorgenommen hat.

4.6 Die Mitgliedsbeiträge sind in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 5 Rechte und Pflichten

5.1 Die Mitglieder haben entsprechend dieser Satzung Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und das Recht, alle Leistungen und Einrichtungen des Verbandes für sich in Anspruch zu nehmen.

5.2 Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Ehrenvorsitzende haben die Rechte eines Mitgliedes des Präsidiums.

5.3 Die fördernden Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die außerordentlichen Mitglieder. Sie haben nicht das passive Wahlrecht.

5.4 Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Vorträgen und Veranstaltungen des Verbandes. Für den Mitgliedern im Rahmen der Serviceleistungen des Verbandes kostenfrei erteilte Rechtsauskünfte und Auskünfte übernimmt der Verband keine Haftung. Die Mitglieder haben das Recht auf alle Vergünstigungen, die der Verband und seine Einrichtungen gewähren, sofern sie die festgesetzten und fälligen Mitgliedsbeiträge bezahlt haben.

5.5 Die Mitglieder verpflichten sich
a) die Satzung sowie die Berufspflichten und Berufsgrundsätze einzuhalten,
b) Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen,
c) die Richtlinien und ggf. Empfehlungen des Verbandes zu beachten und im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Gegebenheiten umzusetzen,
d) der Verbandsgeschäftsstelle Anschriften- und Kontoänderungen, diese sofern Einzugsermächtigung erteilt wurde, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

5.6 Die Mitglieder, die zum Zeitpunkt einer Mitgliederversammlung ihre Mitgliedsbeiträge aufgrund eigenen Verschuldens nicht bezahlt haben, haben in der Mitgliederversammlung bis zur vollständigen Zahlung der Außenstände kein Stimmrecht.

5.7 Alle außerordentlichen, ordentlichen und Ehrenmitglieder haben das Recht, die entsprechende Verbandsbezeichnung zu führen.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

a) die Mitgliederversammlung
b) das Präsidium
c) der Vorstand
d) die ggf. gemäß § 10 gewählten Kassenprüfer
e) Geschäftsführer und ggf. besondere Vertreter gem. § 30 BGB
f) die Gründungsmitglieder.

Die Organe leisten ihre Tätigkeit gemäß dieser Satzung.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung findet gem. § 36 BGB statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie beschließt insbesondere über die Änderung dieser Satzung
a) die Jahresberichte,
b) die Rechnungslegung,
c) die Wahl und Entlastung des Präsidiums,
d) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
e) die Wahl und Entlastung der Delegierten,
f) die Wahl und Entlastung der Kassenprüfer,
g) die Änderung dieser Satzung,
h) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
i) ggf. die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern.

7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitgliederstimmen vertreten unter Angabe von Grund und Beratungsgegenstand sie beantragen. Im letzteren Fall ist der Antrag an das Präsidium zu richten.

7.3 Das Präsidium bestimmt jeweils Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung und stellt die Anzahl der gültigen Stimmen des Antrages auf außerordentliche Mitgliederversammlung fest.

7.4 Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Präsidenten oder dem Hauptgeschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher einberufen. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich per e-Mail, ansonsten per Fax oder einfachen Brief. Die angegebene Frist gilt auch als gewahrt, wenn Ort und Zeitpunkt im Verbands-Mitteilungsblatt bekannt gegeben werden.

7.5 Der 1. Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der Hauptgeschäftsführer, leitet die Mitgliederversammlung. Bei dessen Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung eine anwesende Person aus ihrer Mitte zum Versammlungsleiter. Die Wahl dieses Versammlungsleiters leitet der Hauptgeschäftsführer oder ersatzweise der an Jahren älteste anwesende Teilnehmer der Mitgliederversammlung.

7.6 Zu Beginn jeder Versammlung ernennt der Versammlungsleiter einen Schriftführer.

7.7 In der Mitgliederversammlung regelt sich das Stimmrecht der Mitglieder wie folgt:

a) jedes Gründungsmitglied (§ 12) hat eine Stimme
b) jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme
c) jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme
d) passive Mitglieder haben keine Stimme.

Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung nur stimmberechtigt, falls die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung vollständig bezahlt sind. Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich eingezogen. Über andere Möglichkeiten der Beitragszahlung entscheidet das Präsidium im Einzelfall.

Jedes ordentliche oder außerordentliche Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mittels besonderer Vollmacht vertreten lassen. Für jede Stimme kann das Mitglied einen Bevollmächtigten in die Mitgliederversammlung entsenden. Der Bevollmächtigte kann inklusive seiner eigenen nur zwei Stimmen gemäß § 3.1 oder § 3.2 oder § 3.4 vertreten und muss Mitglied des Verbandes sein. Über die Gültigkeit der Vollmacht entscheidet der Versammlungsleiter.
Passive Mitglieder (vgl. § 3.4 und § 3.5) haben ein Informationsrecht über die allgemeinen Verbandsmitteilungen per E-Mail. Sie können an der Mitgliederver-

sammlung nur auf besondere Einladung teilnehmen. Es besteht kein aktives oder passives Stimmrecht.

7.8 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig unabhängig von der Anzahl der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, sofern mindestens drei ordentliche Mitglieder persönlich anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln. Alle Abstimmungen und Wahlen sind grundsätzlich offen durchzuführen.

7.9 Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können alle Mitglieder gemäß den §§ 3.2 bis 3.4 stellen. Sie müssen nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich an das Präsidium eingereicht worden sind. Diese Frist gilt nicht für Anträge des Präsidiums.

Alle Anträge sind den stimmberechtigten Mitgliedern zu Beginn der Versammlung auszuhändigen. Mißtrauensanträge gegenüber dem Präsidium, gegenüber einzelnen Mitgliedern des Präsidiums oder den Kassenprüfern, bzw. einem einzelnen Kassenprüfer bedürfen der Zustimmung von einem Drittel aller Mitgliederstimmen des Verbandes, um auf die Tagesordnung gesetzt zu werden.

7.10 Über Dringlichkeitsanträge, für die die in § 7.9 vorgesehenen Fristen nicht gewahrt sind, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung eine Erörterung stattfinden und abgestimmt werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen, die grundsätzlich vorher eingereicht werden müssen.

7.11 Der Zweck des Verbandes kann nur mit Zustimmung von mindestens 75 v. H. aller Mitgliederstimmen des Verbandes geändert werden; die gleiche Mehrheit ist erforderlich für den Beschluß der Auflösung. Sind in der hierzu einberufenen Mitgliederversammlung nicht 75 v. H. der außerordentlichen Mitgliederstimmen anwesend bzw. vertreten, so hat nach Ablauf eines Monats, aber innerhalb von zwei Monaten, eine neue Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Anzahl anwesenden oder vertretenen Mitgliederstimmen. In der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen.

7.12 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Im Übrigen wird das Verfahren der Mitgliederversammlung durch eine Geschäftsordnung geregelt, falls eine solche vorhanden ist.

7.13 Zu der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder gemäß § 3.1 bis § 3.4 und geladene Gäste Zutritt.

§ 8 Präsidium

8.1 Das Präsidium besteht aus dem 1. Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer. Hauptgeschäftsführer und Geschäftsführer können identisch sein. Zusätzlich können bis zu fünf weitere Präsidiumsmitglieder gewählt werden. Wurde ein Ehrenpräsident gewählt, so erweitert sich das Präsidium entsprechend. Es können maximal zwei Ehrenpräsidenten gewählt werden. Mit Ausnahme des Hauptgeschäftsführers muss das Präsidium zu mindestens zur Hälfte (= 50%) aus ordentlichen Mitgliedern bestehen.

8.2 Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

8.3 Eine Präsidiumssitzung kann von mindestens 2 Präsidiumsmitgliedern, dem Geschäftsführer oder 1/4 der Mitglieder gefordert werden. Der Präsident hat sodann innerhalb von 14 Tagen die Sitzung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform (Beispiel: per e-Mail, ansonsten per Fax oder einfachen Brief). Zu Beginn dieser Versammlung ernennt der 1. Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident und bei dessen Verhinderung der Hauptgeschäftsführer einen Schriftführer.

8.4 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Präsidenten.

8.5 Der 1. Präsident und der Hauptgeschäftsführer sowie eventuell weitere Präsidiumsmitglieder werden für sechs Geschäftsjahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem nächsten Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Präsidiumsmitglieder so lange tätig, bis Neuwahlen erfolgt sind.

8.6 Das Präsidium fasst seine Beschlüsse entweder in Versammlungen oder durch Einholung schriftlicher Stellungnahmen. In dringenden Fällen genügt telekommunikative Äußerung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Präsidenten. Der 1. Präsident und/oder der Hauptgeschäftsführer haben bei allen Beschlüssen ein Vetorecht. Dieses kann nur mit Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen aufgehoben werden.

8.7 Abstimmungen innerhalb des Präsidiums können schriftlich, per Fax, per E-Mail oder andere, elektronische Medien erfolgen.

§ 9 Vorstand

9.1 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Präsident und der Hauptgeschäftsführer. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder bestellen. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind für den Verein nicht vertretungsberechtigt.

9.2 Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Präsidenten den Ausschlag.

9.3 Der 1. Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten den Verband je einzeln gerichtlich und außergerichtlich und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

9.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Kassenprüfer

10.1 Die Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenführung wird durch das Präsidium einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe übergeben. Der als Kassenprüfer eingesetzte Angehörige der steuerberatenden Berufe kann seinen Kassenprüfbericht bei der Mitgliederversammlung mündlich vortragen und aufgrund der Ergebnisse seiner Prüfung den Antrag auf Entlastung bzw. Verweigerung der Entlastung des Vorstands stellen. Bei seiner Abwesenheit kann der Angehörige der steuerberatenden Berufe durch den in der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter auf den ausgelegten schriftlichen Kassenprüfbericht verweisen und in einer Anlage zu dem Kassenbericht die Entlastung bzw. die Verweigerung der Entlastung des gesamten Vereinsvorstandes schriftlich empfehlen. Der Versammlungsleiter liest in diesem Falle die Empfehlung des Angehörigen der steuerberatenden Berufe der Mitgliederversammlung zum Beschluss vor.

10.2 Für den Fall, dass das Präsidium keinen Angehörigen der steuerberatenden Berufe mit der Kassenprüfung beauftragt, wählt die Mitgliederversammlung zwei ehrenamtliche Kassenprüfer aus den Mitgliedern. Diese werden mit der Übergabe der Kassenprüfung an einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe von ihrem Amt als Kassenprüfer automatisch befreit.

10.3 Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

10.4 Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig.

10.5 Die Kassenprüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, den Kassenprüfern die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zugänglich zu machen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Geschäftsführer und besondere Vertreter gemäß § 30 BGB

11.1 Das Präsidium kann einen Geschäftsführer bestellen. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so ist mit diesem ein unbefristeter Dienstvertrag abzuschließen, der nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden kann. Der Geschäftsführer kann auch Mitglied des Präsidiums sein. Die Bestellung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

11.2 Der Geschäftsführer ist dann dem Verband für die ihm übertragene Verwaltung des Vermögens und die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.

11.3 Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer des Verbandes geleitet. Er führt die Geschäfte nach den Weisungen des Präsidiums und gemäß Dienstvertrag.

11.4 Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

11.5 Der Geschäftsführer hat seinem Nachfolger in einer sechsmonatigen Einarbeitungszeit das Amt zu übergeben. Mit der Zustimmung des Präsidiums kann diese Frist verkürzt werden.

11.6 Der Geschäftsführer kann mit Zustimmung des Präsidiums Stellvertreter bestellen.

11.7 Das Präsidium kann bis zu fünf besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Mit der Bestellung ist der Aufgabenbereich schriftlich festzulegen.

§ 12 Sonderrechte der Gründungsmitglieder

12.1 Gemäß § 35 BGB haben die noch im Verband vorhandenen Ur-Gründungsmitglieder folgende Sonderrechte:

a) Die Wahl des Präsidiums oder einzelner Präsidiumsmitglieder bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der Ur-Gründungsmitglieder. Bei einer Ablehnung des neu gewählten Präsidiums (ganz oder teilweise) hat die Mitgliederversammlung – bei der Wahl des 1. Präsidenten und des Hauptgeschäftsführers – einen neuen Wahlgang vorzunehmen. Sollte dieses Ergebnis wiederum abgelehnt werden, so haben die Ur-Gründungsmitglieder das Recht, das Präsidium oder einzelne Präsidiumsmitglieder selbst zu ernennen.

b) Bei Satzungsänderungen können mindestens drei in der Mitgliederversammlung anwesende bzw. gemäß § 7.7 ordnungsgemäß vertretene Ur-Gründungsmitglieder im Zeitpunkt der Beschlussfassung ein Vetorecht ausüben.

c) Zu Sitzungen des Präsidiums haben Ur-Gründungsmitglieder Zutritt als Gast. Stimmrechte bestehen nur für gewählte Präsidiumsmitglieder oder Ehrenpräsidenten.

12.2 Die Beschlüsse der Ur-Gründungsmitglieder können mit 3/4 Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder aufgehoben werden.

12.3 Ur-Gründungsmitglieder im Sinne von § 12.1 und § 12.2 sind diejenigen Gründungsmitglieder, die mit Unterschrift in der Gründerliste beim Vereinsregister hinterlegt sind. Sollte die Zahl der im Verbandorganisierten Ur-Gründungsmitglieder die Zahl von vier unterschreiten, so erlöschen die Sonderrechte der Ur-Gründungsmitglieder gemäß § 35 BGB ersatzlos. Die Ur-Gründungsmitglieder im Sinne von § 12.1 und § 12.2 können im Innen- und Außenverhältnis zur eindeutigen Unterscheidung die Bezeichnung „Ur-Gründungsmitglied“ führen.

12.4 Weitere Gründungsmitglieder.
Die nach der Gründung bis zur Eintragung des Vereins noch hinzukommenden Mitglieder dürfen sich in der Außenwirkung als Gründungsmitglieder bezeichnen, sofern bis zum Tag der Eintragung des Vereins zumindest die „passive Mitgliedschaft“ beantragt und diese binnen Jahresfrist in eine Mitgliedschaft zu dem regulären Mitgliedsbeitrag gewandelt wurde. Die nach der Gründung hinzugekommenen, weiteren Gründungsmitglieder verfügen nicht über die Sonderrechte gem. § 12.1 bis § 12.3.

§ 13 Schiedsgericht

Für einen eventuellen Schiedsvertrag gelten die Bestimmungen der §§ 1025 ZPO ff. Der Schiedsvertrag soll noch in einer besonderen Urkunde schriftlich niedergelegt werden.

§ 14 Mitgliedschaften in Dachverbänden und in anderen Verbänden

14.1 Der Verband kann sich Dachverbänden aller Art anschließen. Für kleine und mittelständische Versicherungsmakler ist dieser Verband (KMU-Makler) der Dachverband. Anschluss oder Fusion sind in diesem Bereich nicht möglich.

14.2 Der Verband ist berechtigt, für die Mitglieder auch Einzelmitgliedschaften in anderen Verbänden oder Vereinen zu beantragen und auch wieder zu beenden, soweit hierdurch Beitragspflichten für die Mitglieder nicht entstehen.
Der Verband hat die Mitglieder über einen solchen Schritt unverzüglich zu informieren und zu gewährleisten, daß bei Widerspruch eines Mitglieds gegen eine Begründung bzw. Beendigung einer solchen weiteren Einzelmitgliedschaft in einem anderen Verband oder Verein diese Begründung bzw. Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich und ohne Folgen für das Mitglied wieder rückgängig gemacht werden kann.

§ 15 Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das gesamte Vermögen mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken zu verwenden, an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende Einrichtung. Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist hierbei einzuholen.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Satzungsteile im Übrigen nicht. Die Mitglieder sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige zu ersetzen, die dem mit der ungültigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

§ 17 Redaktionelle Änderung der Satzung

Präsident und Geschäftsführer sind ermächtigt, die für die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht erforderlichen, seitens des Amtsgerichtes geforderten Beanstandungen und Auflagen der Behörden sowie zweckmäßig erscheinenden Änderungen der Satzung vorzunehmen.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Gründung: Dortmund, den 29.10.2002

Bundesverband Kleiner und Mittlerer Unternehmen von Versicherungsmaklern e.V./ KMU-Makler ´

1. Präsident Protokollführer

Änderung der Satzung in der Mitgliederversammlung vom 02.12.2005. Germerswang, den 05.12.2005

Diese Fassung der Satzung tritt sofort nach ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

1. Präsident Protokollführer

Änderung der Satzung in der Mitgliederversammlung vom 21.10.2008. Germerswang, den 26.02.2009

Diese Fassung der Satzung tritt sofort nach ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Änderung der Satzung in der Mitgliederversammlung vom 27.11.2013 und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.01.2014.

Germerswang, den 24.01.2014

Diese Fassung der Satzung tritt sofort nach ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

1. Präsident

Hauptgeschäftsführer

Protokollführer